

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Betriebswirt (VWA)“ / „Betriebswirtin (VWA)“  
an der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie  
vom 17. März 2021**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Prüfung und Anwendungsbereich der Prüfungsordnung**

- (1) Der Abschluss als „Betriebswirt (VWA)“ / „Betriebswirtin (VWA)“ dient dem Nachweis, dass in einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, das mindestens sechs Semester umfasst, das in Fach- und Führungspositionen für eine selbstständige Berufsarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage erforderliche Wissen und Können sowie die zur Umsetzung erforderlichen methodischen Fähigkeiten erworben wurden. Der Abschluss wird aufgrund des erfolgreichen Erbringens der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienbegleitleistungen erteilt.
- (2) Diese Prüfungsordnung entspricht den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien für Weiterbildungsstudiengänge vom 1. Januar 2019 und präzisiert sie für den an der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) durchgeführten Studiengang „Betriebswirt (VWA)“ / „Betriebswirtin (VWA)“.

### **§ 2 Studienaufbau und Studiendauer**

Das Studium ist modular aufgebaut und besteht aus 24 Modulen. Es integriert Präsenzveranstaltungen und Lehrveranstaltungen in digitaler Form mit Komponenten des begleiteten Selbststudiums. Das Studium ist auf eine Dauer von sechs Semestern ausgerichtet und umfasst mindestens 900 Unterrichtseinheiten.

### **§ 3 Leistungspunktesystem**

- (1) Allen Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte orientieren sich am European Credit Transfer System (ECTS). Die Zahl der Leistungspunkte für Prüfungs- und Studienbegleitleistungen in einem Modul richtet sich insbesondere nach dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand.
- (2) Die Leistungspunkte geben die quantitative Bedeutung der Prüfungs- und Studienbegleitleistungen an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Soweit Einzelnoten von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen in Fach- oder Gesamtnoten eingehen, dienen die Leistungspunkte als Gewichtungsfaktoren bei der Notenberechnung.

- (3) Leistungspunkte werden ausschließlich für individualisierbare Prüfungs- und Studienbegleitleistungen erteilt. Lediglich die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung genügt hierfür nicht.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte erforderlich, davon sind 120 Leistungspunkte in 24 Modulen gemäß dieser Prüfungsordnung innerhalb des Studiums zu erwerben. Die verbleibenden 60 Leistungspunkte werden mit dem Nachweis der beruflichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 angerechnet.

#### **§ 4 Zulassungsausschuss**

- (1) Für die Zulassung zum Studium wird an der Württembergischen VWA ein Zulassungsausschuss gebildet. Er setzt sich zusammen aus
  - a) dem Studienleiter / der Studienleiterin,
  - b) dem / der vom Land Baden-Württemberg bestimmten Staatsbeauftragten für VWA-Prüfungen,
  - c) einem Vertreter / einer Vertreterin der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart.
- (2) Den Vorsitz im Zulassungsausschuss führt der Studienleiter / die Studienleiterin, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die Staatsbeauftragte.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens der / die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied zugegen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Studium, über Ausnahmefälle sowie über Widersprüche zu Zulassungsentscheidungen.
- (5) Der Zulassungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung der Württembergischen VWA. Er kann ihr die Behandlung von Standardfällen übertragen.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Anwendung und Auslegung dieser Prüfungsordnung wird an der Württembergischen VWA ein Prüfungsausschuss gebildet. Er beauftragt auf Vorschlag des Studienleiters / der Studienleiterin die Personen mit der Abnahme der einzelnen Prüfungs- und Studienbegleitleistungen und trifft die Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, soweit die Zuständigkeit nicht anders zugewiesen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) dem / der vom Land Baden-Württemberg bestimmten Staatsbeauftragten für VWA-Prüfungen,
  - b) dem Studienleiter / der Studienleiterin oder einer von ihm / ihr benannten Vertretungsperson,

- c) mindestens zwei weiteren vom Studienleiter / von der Studienleiterin bestimmten Lehrenden,
  - d) dem Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart oder einer von ihm / ihr benannten Vertretungsperson.
- (3) Nehmen Mitglieder des Präsidiums der Württembergischen VWA an der Sitzung des Prüfungsausschusses teil, so sind sie stimmberechtigt.
  - (4) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der / die Staatsbeauftragte, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der Studienleiter / die Studienleiterin oder die von ihm / ihr benannte Vertretungsperson.
  - (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens der / die Staatsbeauftragte oder der Studienleiter / die Studienleiterin bzw. seine / ihre Vertretungsperson sowie zwei weitere Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
  - (6) Entscheidungen im Studienalltag trifft der Studienleiter / die Studienleiterin. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden dem Prüfungsausschuss vorgelegt.
  - (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung der Württembergischen VWA. Er kann ihr die Behandlung von Standardfällen übertragen.

## **II. Zulassung zum Studium**

### **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Soweit Studienplätze vorhanden sind, wird zum Studium zugelassen, wer
  - a) die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 oder ersatzweise Abs. 3 erfüllt und
  - b) bisher nicht in einem entsprechenden Studiengang einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie endgültig gescheitert ist.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind
  - a) die abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine vergleichbare Ausbildung oder
  - b) eine abgeschlossene anerkannte Aufstiegsfortbildung oder
  - c) ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder
  - d) eine Hochschulzugangsberechtigung, wenn zeitgleich eine kaufmännische Ausbildung durchlaufen wird.
- (3) Für Bewerber und Bewerberinnen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, kann der Zulassungsausschuss die berufliche Zulassungsvoraussetzung im Einzelfall auch aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdegangs feststellen. In diesem Fall kann die Zulassung auch vorläufig erteilt werden; für die spätere endgültige Zulassung können Mindestanforderungen an

die in den ersten Semestern zu erbringenden Prüfungs- und Studienbegleitleistungen gestellt werden.

- (4) Soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (siehe § 14), ist eine Aufnahme des Studiums auch in einem höheren als dem ersten Semester möglich.

## **§ 7 Zulassungsverfahren**

- (1) Über das Ergebnis der Zulassungsentscheidung erhalten die Bewerber und Bewerberinnen einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Wurde die Zulassung gemäß § 6 Abs. 3 nur vorläufig erteilt, wird über die endgültige Zulassung nach spätestens drei Semestern aufgrund des bis dahin nachgewiesenen beruflichen Werdegangs sowie der zwischenzeitlich innerhalb des Studiums erbrachten Leistungen entschieden.
- (3) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Zulassungsausschuss widerrufen werden.

## **III. Erbringen von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen**

### **§ 8 Studien- und Prüfungsgebiete sowie Struktur der Prüfungs- und Studienbegleitleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsgebiete sind
  - a) das Fach Betriebswirtschaftslehre mit neun Modulen,
  - b) das Fach Volkswirtschaftslehre mit fünf Modulen,
  - c) das Fach Wirtschaftsrecht mit vier Modulen,
  - d) „Fachübergreifende Kompetenzen“ mit sechs Modulen; diesem Studien- und Prüfungsgebiet ist auch das Modul „Projektarbeit“ zugeordnet.
- (2) Die nach § 3 Abs. 4 im Studium zu erbringenden 120 LP verteilen sich wie folgt auf die Studien- und Prüfungsgebiete:  
50 LP im Fach Betriebswirtschaftslehre  
24 LP im Fach Volkswirtschaftslehre  
20 LP im Fach Wirtschaftsrecht  
26 LP im Gebiet „Fachübergreifende Kompetenzen“, wovon 10 LP auf die Projektarbeit einschließlich Präsentation mit Fachgespräch entfallen.
- (3) In allen Studien- und Prüfungsgebieten sind verschiedene Formen von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen zu erbringen. In jedem Modul ist genau eine Prüfungs- und Studienbegleitleistung zu erbringen, die sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen kann, die allerdings gesamthaft benotet werden. Die Aufteilung der zu erbringenden Leistungen nach Studien- und Prüfungsgebieten gliedert sich in der Regel wie folgt:
  - a) Betriebswirtschaftslehre: sieben Klausuren, eine mündliche Prüfung, eine Studienbegleitleistung.

- b) Volkswirtschaftslehre: drei Klausuren, eine mündliche Prüfung, eine Studienbegleitleistung.
- c) Wirtschaftsrecht: drei Klausuren, eine Studienbegleitleistung.
- d) „Fachübergreifende Kompetenzen“: eine Klausur, vier Studienbegleitleistungen, eine Projektarbeit einschließlich Präsentation mit Fachgespräch.

Unbeschadet der Vorgaben in § 10 Abs. 2 und 3 ist die Zuordnung der verschiedenen Formen von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen auf die Module dem jeweiligen Prüfungsplan zu entnehmen, der für jeden Studienjahrgang vor Beginn des ersten Semesters festgelegt wird.

- (4) Die Leistungen, für die Leistungspunkte erlangt werden können, unterteilen sich in Prüfungs- und Studienbegleitleistungen.  
Zu den Prüfungsleistungen zählen Klausuren, mündliche Prüfungen und die Erstellung der Projektarbeit einschließlich deren Präsentation mit Fachgespräch. Eine Klausur hat eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. Die Prüfungszeit für eine mündliche Prüfung beträgt 15 Minuten; mündliche Prüfungen sind in der Regel als Einzelprüfung durchzuführen, in Ausnahmefällen kann eine mündliche Prüfung auch als Gruppenprüfung für jeweils höchstens 3 Kandidaten / Kandidatinnen durchgeführt werden.  
Die Projektarbeit mit einem Umfang von 20 bis 25 Seiten im DIN-A-4-Format ist in einem Zeitraum von zwei Monaten zu erstellen; die Dauer der zugehörigen Präsentation mit Fachgespräch beträgt 25 Minuten.  
Studienbegleitleistungen können unter anderem in Form von Hausarbeiten, Präsentationen, Fachgesprächen oder als Kombination derartiger Formen zu erbringen sein. Die jeweils zu erbringende Leistungsform wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

## **§ 9 Zulassung zu Prüfungs- und Studienbegleitleistungen**

- (1) Für jede Prüfungs- und Studienbegleitleistung ist unabdingbare Zulassungsvoraussetzung, dass der Prüfungsanspruch noch besteht. Der Prüfungsanspruch ist erloschen, wenn eine Prüfungs- und Studienbegleitleistung endgültig nicht bestanden ist (siehe § 13 Abs. 3 und 4) oder seit Aufnahme des Studiums im ersten Semester ein Zeitraum von mehr als 12 Semestern verstrichen ist. Bei Aufnahme des Studiums in einem höheren Semester verkürzt sich dieser Zeitraum um die betreffende Semesterzahl.
- (2) Wer nach § 6 Abs. 3 nur eine vorläufige Zulassung zum Studium hat, wird zu den Prüfungs- und Studienbegleitleistungen der Module des vierten und eines höheren Semesters nur dann zugelassen, wenn die vom Zulassungsausschuss festgelegten Mindestbedingungen erfüllt sind.
- (3) Mit Ausnahme der in Absatz 4 aufgeführten Module gelten abgesehen von den Bedingungen der Absätze 1 und 2 für die Zulassung zu den Prüfungs- und Studienbegleitleistungen keine speziellen Zulassungsvoraussetzungen.
- (4) Für die Prüfungsleistungen folgender Module des 6. Semesters gelten spezielle Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Zur mündlichen Prüfung im Rahmen des betriebswirtschaftlichen Kolloquiums kann nur zugelassen werden, wer ein Studium von mindestens fünf Semestern nachweisen kann und die 46 LP aus den übrigen acht betriebswirtschaftlichen Modulen erworben hat.
- b) Zur mündlichen Prüfung im Rahmen des volkswirtschaftlichen Kolloquiums kann nur zugelassen werden, wer ein Studium von mindestens fünf Semestern nachweisen kann und die 20 LP aus den übrigen vier volkswirtschaftlichen Modulen erworben hat.
- c) Zur Projektarbeit kann nur zugelassen werden, wer ein Studium von mindestens fünf Semestern nachweisen kann und zum Zeitpunkt der Anmeldung die Studienbegleit- und Prüfungsleistungen von mindestens 16 Modulen bestanden hat.

## **§ 10 Inhalte und Ablauf der Prüfungs- und Studienbegleitleistungen**

- (1) Abgesehen von den in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Modulen beziehen sich die Prüfungs- und Studienbegleitleistungen auf die Inhalte der jeweiligen Module. Die Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen sind in der Regel gleichzeitig die Prüfenden.
- (2) In den Kolloquien zur Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im 6. Semester soll den Studierenden ein ganzheitliches Fachverständnis vermittelt werden. Daher sollen sich die Kolloquien und die zugehörigen mündlichen Prüfungen nicht nur auf die von dem / der durchführenden Lehrenden vertretenen Fachgebiete beschränken.
- (3) Die Projektarbeit soll zeigen, dass der / die Studierende in der Lage ist, innerhalb von zwei Monaten eine betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche oder wirtschaftsrechtliche Fragestellung mit einem anwendungspraktischen Bezug unter Heranziehung wissenschaftlicher Methoden selbstständig zu bearbeiten. Zu diesem Zweck soll der / die Studierende einen Themenvorschlag beim Studienleiter / bei der Studienleiterin einreichen und dabei versichern, dass dieses vorgeschlagene Thema nicht bereits Gegenstand einer ähnlichen Prüfungsleistung im Rahmen einer anderen Aus- oder Fortbildung bzw. eines Studiums war. Der Studienleiter / die Studienleiterin bestimmt für jede Projektarbeit eine Betreuungsperson, die auch die Bewertung der Projektarbeit übernimmt. Die zwei-monatige Bearbeitungsfrist beginnt in der Regel im 6. Semester. Eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungsfrist um einen Monat ist in begründeten Fällen möglich; der Antrag für eine Verlängerung ist frühzeitig beim Studienleiter / bei der Studienleiterin zu stellen.  
Soweit die Projektarbeit von der Betreuungsperson als bestanden bewertet wurde, findet in der Regel spätestens acht Wochen nach ihrer Abgabe die Präsentation mit Fachgespräch zur Projektarbeit statt. Hierbei hat der / die Studierende die wesentlichen Ergebnisse seiner / ihrer Arbeit der Betreuungsperson in einem Fachgespräch darzulegen. Nach der Präsentation mit Fachgespräch legt die Betreuungsperson die endgültige Note des Moduls Projektarbeit fest. Diese Note setzt sich zu 75 % aus der Note für die schriftliche Projektarbeit und zu 25 % aus der Note für die Präsentation mit Fachgespräch zusammen.

- (4) Soweit die Art der zu erbringenden Leistung es zulässt, können Prüfungs- und Studienbegleitleistungen auch online durchgeführt werden.
- (5) An mündlichen Prüfungen können Mitglieder des Prüfungsausschusses und von dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Beisitzer / Beisitzerinnen teilnehmen.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen**

- (1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischennoten im Abstand von je zwei Zehntel möglich.

- (2) Eine nicht bestandene Prüfungs- oder Studienbegleitleistung wird mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn ein Kandidat / eine Kandidatin ohne triftigen Grund zu einer angesetzten Prüfung nicht erscheint oder bei der Prüfung nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung von ihr ohne triftigen Grund zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung einer Klausur. Bei einer mündlichen Prüfung liegt ein Mitwirkungsmangel vor, wenn über fünf Minuten trotz Ermahnung und Hinweisen auf die Rechtsfolgen keine Mitwirkung erkennbar ist oder der Kandidat / die Kandidatin erklärt, nicht mitwirken zu wollen. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle eines Nichterscheins oder einer Nichtmitwirkung bei Studienbegleitleistungen, die in Präsenz zu einem festgelegten Zeitpunkt zu erbringen sind.  
Eine schriftliche Prüfungs- und Studienbegleitleistungen gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn diese nicht zum festgesetzten Termin bei der Verwaltung der VWA eingereicht wurde, es sei denn, der Kandidat / die Kandidatin hat die verspätete Einreichung nicht zu vertreten.
- (4) Ein für das Nichterscheinen bzw. für einen Mitwirkungsmangel sowie für eine Fristüberschreitung geltend gemachter Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft dargelegt werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 12 Täuschung und Ordnungsverstöße**

- (1) Wer versucht, das Ergebnis von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nach Beginn einer Prüfung bzw. der Durchführung einer Studienbegleitleistung in Präsenzform unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt, erhält für die betreffende Leistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“.
- (2) Wer die Durchführung einer Prüfung oder einer Studienbegleitleistung in Präsenzform stört, kann von dem / der jeweiligen Prüfenden oder von dem / der Aussichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung oder Studienbegleitleistung ausgeschlossen werden und erhält für die betreffende Leistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“.
- (3) Soweit sich das Vorliegen eines der Fälle nach Abs. 1 erst nachträglich herausstellt, kann der Prüfungsausschuss ergangene Prüfungsentscheidungen zurücknehmen, Noten zum Nachteil des Kandidaten / der Kandidatin ändern oder einzelne Leistungen als nicht bestanden erklären. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Durchführung der Prüfung bzw. Studienbegleitleistung mehr als drei Jahre vergangen sind.

## **§ 13 Nachholung und Wiederholung von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen**

- (1) Soweit ein Studierender / eine Studierende eine Prüfungs- oder Studienbegleitleistung aus Krankheitsgründen oder ähnlichen von ihm / ihr nicht zu vertretenen Gründen nicht ablegen konnte, hat er / sie diese Leistungen zum nächstmöglichen Termin nachzuholen.
- (2) Nur nicht bestandene Prüfungs- und Studienbegleitleistungen können wiederholt werden.
- (3) Jede nicht bestandene Klausur kann einmal wiederholt werden (= Zweitversuch). Der Zweitversuch muss spätestens im übernächsten Semester erfolgen. Maximal vier nicht bestandene Zweitversuche können ein weiteres Mal jeweils in Form einer mündlichen Prüfung wiederholt werden (= Drittversuch), bei der das Ergebnis aber nur auf „ausreichend (4,0)“ oder „nicht ausreichend (5,0)“ lauten kann. Wird ein Drittversuch nicht bestanden, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Wird ein Zweitversuch nicht bestanden, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn bereits vier weitere Zweitversuche nicht bestanden worden sind.
- (4) Nicht bestandene Studienbegleitleistungen, nicht bestandene mündliche Prüfungen sowie eine nicht bestandene Projektarbeit können jeweils nur einmal wiederholt werden (= Zweitversuch). Der Zweitversuch muss spätestens im übernächsten Semester erfolgen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass der



Leistungsnachweis in der ursprünglichen Form wiederholt werden kann. Im Falle der Wiederholung der Projektarbeit ist ein neues Thema zu wählen. Das Nichtbestehen einer nach diesem Absatz wiederholten Prüfungs- oder Studienbegleitleistung führt dazu, dass diese Leistung endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen**

- (1) Das Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, an einer Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Bildungseinrichtung und dort erbrachte Leistungsnachweise können ganz oder teilweise angerechnet werden; die Anrechnungsmöglichkeiten erstrecken sich nicht auf die Projektarbeit und die Kolloquien. Die Entscheidung trifft der Studienleiter / die Studienleiterin unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der erbrachten Leistungsnachweise sowie der Rahmengrundsätze des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien. Der Antrag auf Anrechnung ist zu Beginn des Studiums an der Württembergischen VWA zu stellen.
- (2) Die Entscheidung über Anrechnung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen wird schriftlich mitgeteilt.
- (3) Über Widersprüche gegen derartige Entscheidungen beschließt der Prüfungsausschuss.

### **IV. Studienabschluss**

#### **§ 15 Prüfungsurkunde und Prüfungszeugnis**

- (1) Wer die Gesamtprüfung nach § 3 Abs. 4 bestanden hat, erhält die Prüfungsurkunde, das Prüfungszeugnis sowie eine Leistungsübersicht.
- (2) Die Prüfungsurkunde soll von dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, von einem Mitglied des Präsidiums der Württembergischen VWA und vom Hauptgeschäftsführer / von der Hauptgeschäftsführerin der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart unterzeichnet werden. Sie berechtigt, die Bezeichnung „Betriebswirt (VWA)“ bzw. „Betriebswirtin (VWA)“ zu führen.
- (3) Das Prüfungszeugnis enthält die Fachnoten für die Studien- und Prüfungsgebiete Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und „Fachübergreifende Kompetenzen“ sowie die Gesamtnote. Die Fachnoten werden aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten für die Leistungen aus den Modulen der Studien- und Prüfungsgebiete Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und „Fachübergreifende Kompetenzen“ gebildet. Die Gesamtnote wird aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der Leistungen für alle Module gebildet. Bei der Errechnung von Gesamt- und Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	ausreichend

Das Prüfungszeugnis soll von mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder sonstigen Lehrenden unterschrieben werden.

- (4) In der Leistungsübersicht werden detailliert alle Prüfungs- und Studienbegleitleistungen mit den erzielten Noten aufgeführt. Daneben wird das Thema der Projektarbeit genannt.

## **§ 16 Entzug des Abschlusses**

Ein durch Täuschung erlangter Abschluss „Betriebswirt (VWA)“ / „Betriebswirtin (VWA)“ kann innerhalb von drei Jahren aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Prüfungsausschusses durch die Württembergische VWA entzogen werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen**

Unterlagen von schriftlichen Leistungen sowie Niederschriften zu mündlichen Prüfungen werden von der Württembergischen VWA bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erbringung der Leistungen aufbewahrt.

### **§ 18 Gebühren**

- (1) Für die Projektarbeit einschließlich Präsentation mit Fachgespräch sowie für die mündlichen Prüfungen in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Kolloquien werden Prüfungsgebühren erhoben, die unabhängig vom Ausgang der Prüfungsleistung, insbesondere bei einem Rücktritt, nicht zurückerstattet werden. Ihre Höhe bestimmt die Württembergische VWA.
- (2) Bei einer Wiederholung der Projektarbeit einschließlich Präsentation mit Fachgespräch und der mündlichen Prüfungen im Rahmen der Kolloquien sind erneut Gebühren zu entrichten.
- (3) Gebühren werden auch für Drittversuche zu nicht bestandenen Wiederholungsklausuren erhoben; Abs. 1 gilt entsprechend.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum 17. März 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die mit dem Wintersemester 2021/2022 ihr Studium an der Württembergischen VWA aufnehmen.